

Konsolidierte Fassung der Grundordnung der Technischen Hochschule Deggendorf vom 23.07.2024 in der Fassung vom 02.04.2025.

- Grundordnung vom 23.07.2024 geändert durch Satzung vom 02.04.2025 -

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist sowie § 37 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) vom 13. Februar 2023 (GVBl. S. 66, BayRS 2030-2-21-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 20. August 2024 (GVBl. S. 412) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Grundordnung:

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen	4
§ 1 Hochschulbezeichnung und Rechtsform	4
§ 2 Gliederung der Technischen Hochschule Deggendorf	4
§ 3 Hochschulaufgaben	5
§ 4 Mitglieder und Angehörige der Technischen Hochschule Deggendorf	5
2. Abschnitt: Zentrale Organe der Technischen Hochschule Deggendorf	6
§ 5 Organe	6
§ 6 Hochschulleitung	6
§ 7 Präsidentin, Präsident	8
§ 8 Senat	9
§ 9 Wahl der oder des Vorsitzenden des Senats	11
§ 10 Hochschulrat	12

3. Abschnitt: Wahl und Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung.....	13
§ 11 Wahlorgan, Wahlleitung.....	13
§ 12 Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten	13
§ 13 Durchführung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.....	14
§ 14 Wahlprüfung.....	16
§ 15 Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten	16
§ 16 Abwahl der Mitglieder der Hochschulleitung	17
4. Abschnitt: Dekanerat, Versammlung der Studiendekaninnen und Studiendekane und der Praktikumsbeauftragten	17
§ 17 Dekanerat.....	17
§ 18 Lehreinheit AWP- und Sprachenzentrum.....	18
§ 19 Versammlung der Studiendekaninnen und Studiendekane.....	18
§ 20 Versammlung der Praktikumsbeauftragten.....	19
5. Abschnitt: Beauftragte und Ansprechpersonen	19
§ 21 Beauftragte und Ansprechpersonen	19
§ 22 Wahlverfahren, Bestellung und Amtszeiten der Beauftragten	20
6. Abschnitt: Ehrenwürden und Ehrentitel	20
§ 23 Verleihung von Ehrenwürden und Ehrentiteln.....	20
7. Abschnitt: Zentrale Einrichtungen.....	21
§ 24 Leitung der zentralen Einrichtungen	21
§ 25 Zentrum für akademische Weiterbildung (ZAW)	21
§ 26 Zentrum für angewandte Forschung (ZAF).....	21
§ 27 Zentrum für Gründungsförderung (ZfG)	22
§ 28 Zentrum für Studium und Studierendenangelegenheiten (ZfS).....	22
§ 29 IT-Zentrum (ITZ).....	22
§ 30 Bibliothek.....	22
8. Abschnitt: Fakultäten	22
§ 31 Fakultäten.....	22
§ 32 Interne Organisation der Fakultäten.....	23
§ 33 Unvereinbarkeit mehrerer Ämter	27
9. Abschnitt: Wissenschaftliches und künstlerisches Personal	27

§ 34 Berufung	27
§ 35 Berufungsausschuss	27
§ 36 Aufstellung der Vorschlagslisten	28
§ 37 Beurteilung der pädagogischen, wissenschaftlichen und persönlichen Eignung, Vorträge	29
§ 38 Fachgutachten	30
§ 39 Verfahrensvereinfachungen und Verfahren bei Direktberufung.....	31
§ 40 Lehrkräfte für besondere Aufgaben.....	31
§ 41 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige	32
10. Abschnitt Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung	32
§ 42 Organe der Studierendenvertretung	32
§ 43 Studentischer Konvent	33
§ 44 Fachschaften	34
§ 45 Finanzierung.....	35
11. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien.....	35
§ 46 Geltungsbereich	35
§ 47 Ladung und Ladungsfristen, Einberufung auf Verlangen	36
§ 48 Beschlussfähigkeit.....	36
§ 49 Zustandekommen von Beschlüssen.....	36
§ 50 Öffentlichkeit.....	37
§ 51 Geheime Abstimmung.....	37
§ 52 Stimmrechtsübertragungen.....	37
§ 53 Geschäftsordnungen	38
§ 54 Regelungen zu den Hochschulwahlen.....	38
12. Abschnitt: Änderung der Grundordnung, Inkrafttreten und Übergangsregelungen.....	38
§ 55 Satzungsrecht	38
§ 56 Inkrafttreten.....	39
§ 57 Übergangsregelungen.....	39

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Hochschulbezeichnung und Rechtsform

¹Die Hochschule führt den Namen Technische Hochschule Deggendorf. ²Die englische Bezeichnung ist Deggendorf Institute of Technology. ³Zulässige Abkürzungen sind THD, TH Deggendorf oder DIT.

§ 2 Gliederung der Technischen Hochschule Deggendorf

- (1) ¹Die Technische Hochschule Deggendorf gliedert sich in Fakultäten sowie das AWP*- und Sprachenzentrum (gemeinsam als Lehreinheiten bezeichnet). ²Des Weiteren bestehen Institute und Transferzentren als wissenschaftliche Einrichtungen, sowie zentrale Einrichtungen, Stabsstellen und die Verwaltung.
- (2) Es bestehen folgende Fakultäten:
- a) Fakultät Bauingenieurwesen und Umwelttechnik,
 - b) Fakultät Angewandte Wirtschaftswissenschaften (School of Management),
 - c) Fakultät Elektrotechnik und Medientechnik,
 - d) Fakultät Maschinenbau und Mechatronik,
 - e) Fakultät Angewandte Naturwissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen,
 - f) Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften,
 - g) Fakultät Angewandte Informatik,
 - h) Fakultät European Campus Rottal-Inn.
- (3) ¹Die Institute und Transferzentren der Technischen Hochschule Deggendorf werden auf Beschluss der Hochschulleitung jeweils einer Fakultät zugeordnet. ²Die Zuordnung bezüglich der Institute und Transferzentren geschieht im Einvernehmen mit der Fakultät.
- (4) ¹Zentrale Einrichtungen und Stabsstellen sind der Hochschulleitung zugeordnet. ²Zentrale Einrichtungen sind das Zentrum für akademische Weiterbildung (ZAW), das Zentrum für angewandte Forschung (ZAF), das Zentrum für Gründungsförderung (ZfG), das Zentrum für Studium und Studierendenangelegenheiten (ZfS), das IT-Zentrum (ITZ) sowie die Bibliothek.

* Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach

§ 3 Hochschulaufgaben

- (1) Die Aufgaben der Technischen Hochschule Deggendorf ergeben sich aus Art. 2 und Art. 3 BayHIG.
- (2) ¹Die Technische Hochschule Deggendorf fühlt sich ehemaligen Studierenden und Mitgliedern als Alumni in besonderer Weise verbunden. ²Deshalb fördert sie als zentrale Aufgabe enge Verbindungen mit ihren Alumni insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Vermittlung von aktuellen Informationen aus Forschung, Lehre und Hochschulleben,
 - b) Verstärkung der Kontakte Ehemaliger untereinander und zur Technischen Hochschule Deggendorf sowie Unterstützung eines weltweiten Netzwerkes durch diverse Aktivitäten, unter anderem digitale Vernetzungsangebote und nationale wie internationale Alumni-Treffs und -Clubs,
 - c) zentrale Förderung der Kooperation mit bestehenden Ehemaligenvereinigungen der Institute und sonstigen Organisationseinheiten,
 - d) Förderung der Karriereentwicklung durch Netzwerke, Beraterprogramme und fachliche Informationen,
 - e) Vermittlung von wissenschaftlicher Weiterbildung.
- (3) ¹Ausgewähltem wissenschaftlichen Personal, das nur vorübergehend an der Technischen Hochschule Deggendorf lehrt und bzw. oder forscht, kann durch die jeweils zuständige Fakultät der Ehrentitel „Gastprofessorin“ bzw. „Gastprofessor“ oder „Gastwissenschaftlerin“ bzw. „Gastwissenschaftler“ für die Dauer der Tätigkeit an der Technischen Hochschule Deggendorf verliehen werden. ²Voraussetzung für den Ehrentitel „Gastprofessorin“ bzw. „Gastprofessor“ ist, dass die Person den Titel „Professorin“ bzw. „Professor“ bereits an einer anderen Hochschule innehat.
- (4) ¹Die Technische Hochschule Deggendorf kann Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern von anderen Hochschulen, mit denen sie zusammenarbeitet, befristet kooptieren. ²Die Kooptation setzt einen Antrag der betroffenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer voraus, der von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu genehmigen ist. ³Mitwirkungsrechte an der akademischen Selbstverwaltung sind mit der Kooptation nicht verbunden.

§ 4 Mitglieder und Angehörige der Technischen Hochschule Deggendorf

- (1) Zusätzlich zu den Mitgliedern nach Art. 19 BayHIG werden folgende Personen zu Angehörigen der Technischen Hochschule Deggendorf bestimmt:
 - a) die Stipendiatinnen und Stipendiaten,

- b) die Praktikantinnen und Praktikanten,
 - c) die in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten,
 - d) die Beschäftigten nach Renteneintritt,
 - e) die kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (2) Personen, die an der Technischen Hochschule Deggendorf einen Studienabschluss oder akademischen Grad erworben haben (Alumni), sind Mitglieder der Technischen Hochschule Deggendorf.
- (3) Die Angehörigen und Mitglieder gemäß Abs. 1 a) bis e) und Abs. 2 werden keiner Mitgliedergruppe nach Art. 19 BayHIG zugeordnet und wirken nicht an der Selbstverwaltung der Technischen Hochschule Deggendorf mit.

2. Abschnitt: Zentrale Organe der Technischen Hochschule Deggendorf

§ 5 Organe

- (1) Zentrale Entscheidungsorgane der Technischen Hochschule Deggendorf sind
- a) die Hochschulleitung,
 - b) der Senat sowie
 - c) der Hochschulrat.
- (2) Weitere Organe mit beratender Funktion sind
- a) der Dekanerat,
 - b) die Versammlung der Studiendekaninnen und -dekane sowie
 - c) die Versammlung der Praktikumsbeauftragten.

§ 6 Hochschulleitung

- (1) Die Technische Hochschule Deggendorf wird von der Hochschulleitung geleitet.
- (2) Der Hochschulleitung gehören folgende Mitglieder an:
- a) die Präsidentin oder der Präsident,
 - b) die Kanzlerin oder der Kanzler,
 - c) die nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, deren Anzahl bis zu fünf beträgt.
- (3) ¹Die Hochschulleitung ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die durch Gesetz oder in dieser Grundordnung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ²Insbesondere

- a) führt sie die laufenden Geschäfte der Technischen Hochschule Deggendorf, ist verantwortlich für die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung, verantwortet die Erreichung der in den Hochschulverträgen nach Art. 8 Abs. 2 BayHIG festgelegten Ziele und berichtet dazu dem Hochschulrat,
 - b) informiert sie den Hochschulrat und den Senat über alle wichtigen, die Technische Hochschule Deggendorf und die Verwaltung betreffenden Angelegenheiten,
 - c) erteilt oder versagt sie ihr Einvernehmen zum Wahlvorschlag für Dekaninnen oder Dekane sowie für Prodekaninnen oder Prodekane,
 - d) bestellt sie die Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 S. 2,
 - e) genehmigt sie die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, die zuvor vom Hochschulrat und vom Fakultätsrat beschlossen wurden,
 - f) hat sie ein Beanstandungsrecht zu Beschlüssen der Organe der Technischen Hochschule Deggendorf, mit denen in Fällen von überragender Bedeutung von den hochschulstrategischen und hochschulpolitischen Zielsetzungen oder von haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Technischen Hochschule Deggendorf abgewichen wird; die Ausübung des Beanstandungsrechts ist im jeweiligen Einzelfall zu begründen, wird eine Beanstandung ausgesprochen, hat das betroffene Organ zum Thema, das Gegenstand der Beanstandung war, erneut Beschluss zu fassen,
 - g) prüft sie Geschäftsordnungen der Gremien und Fakultäten auf Rechts- und Prozesskonformität,
 - h) stellt sie die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Beschlüssen und Maßnahmen sicher und führt, wenn diesbezüglich keine Abhilfe möglich ist, eine Entscheidung des Hochschulrats herbei,
 - i) trifft sie in unaufschiebbaren Angelegenheiten für das zuständige Hochschulorgan die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen und hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten; dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (4) ¹Die Mitglieder der Hochschulleitung haben das Recht, an allen Sitzungen aller Organisationseinheiten der Technischen Hochschule Deggendorf beratend teilzunehmen und sind rechtzeitig zu laden. ²Sie haben die Pflicht, jeder Organisationseinheit im Rahmen ihrer Zuständigkeit Auskunft zu erteilen.
- (5) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten umfasst zwölf Semester, die der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sechs Semester, jeweils einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.
- (6) ¹Eine Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist im Rahmen einer Amtszeit von insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig. ²Eine Wiederwahl der

Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten ist ohne Beschränkungen möglich.

§ 7 Präsidentin, Präsident

- (1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Technische Hochschule Deggendorf, beruft die Sitzungen der Hochschulleitung ein, hat deren Vorsitz und vollzieht die Beschlüsse der Hochschulleitung und der weiteren zentralen Organe der Technischen Hochschule Deggendorf. ²Sie oder er wird von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten, in Finanz- und Haushaltsangelegenheiten von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten.
- (2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident wird von der zuständigen Staatsministerin oder dem zuständigen Staatsminister als Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetztem zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt oder gemäß Art. 31 Abs. 6 BayHIG in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt; das Beamtenverhältnis auf Zeit endet mit Ablauf der Amtszeit. ²Im Fall einer Abwahl ist die Präsidentin oder der Präsident aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen.
- (3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident nimmt die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm persönlich durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen werden. ²Insbesondere
- a) ist sie oder er zuständig für Initiativen zur strategischen Entwicklung der Technischen Hochschule Deggendorf,
 - b) entwirft sie oder er die Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen,
 - c) unterrichtet sie oder er den Senat und den Hochschulrat über alle wichtigen, die Technische Hochschule Deggendorf und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten,
 - d) legt sie oder er dem Hochschulrat jährlich einen Bericht des Präsidiums über die Erfüllung der Aufgaben der Technischen Hochschule Deggendorf vor (Rechenschaftsbericht), der insbesondere auch die Erfüllung der Aufgaben der Technischen Hochschule Deggendorf nach Art. 2 und Art. 3 sowie nach Art. 22 Abs. 1 BayHIG einschließt,
 - e) legt sie oder er die Geschäftsbereiche der nicht hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung mit deren Benehmen fest,
 - f) bestimmt sie oder er Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben der Hochschulleitung.
- (4) Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter, der an der Technischen Hochschule Deggendorf tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Dienst des

Freistaates Bayern stehen sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers.

- (5) ¹Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Hochschulrat die weiteren nicht hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung zur Wahl vor. ²Sie oder er ernennt oder bestellt die sonstigen vom Hochschulrat gewählten Mitglieder der Hochschulleitung.
- (6) ¹Im Zusammenwirken mit den Leiterinnen oder Leitern der Lehreinheiten trägt die Präsidentin oder der Präsident dafür Sorge, dass die Professorinnen und Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. ²Ihr oder ihm steht insoweit gegenüber den Leiterinnen oder Leitern der Lehreinheiten ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
- (7) ¹Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus. ²Sie oder er kann die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts auf andere Mitglieder oder Angehörige der Technischen Hochschule Deggendorf ausweiten. ³Nähere Einzelheiten sind in einer gesonderten Hausordnung geregelt.
- (8) ¹In unaufschiebbaren Fällen trifft die Präsidentin oder der Präsident für die Hochschulleitung die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Sie oder er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten; dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (9) Die Präsidentin oder der Präsident beruft und ernennt die Professorinnen und Professoren; Näheres regelt § 36 Abs. 4.

§ 8 Senat

- (1) ¹Dem Senat gehören folgende Vertreterinnen und Vertreter an, die nach Art. 48 BayHIG gewählt werden:
- a) sechs Vertreterinnen und Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG),
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter sowie der immatrikulierten, am strukturierten Promotionsprogramm der Technischen Hochschule Deggendorf teilnehmenden Promovierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG),
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHIG) und
 - d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden, die vom Studentischen Konvent gewählt werden sowie
 - e) die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und

Kunst der Technischen Hochschule Deggendorf, die oder der nach § 22 gewählt wird.

²Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter nach Satz 1 b) nicht vorhanden, erhöht sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 a) auf sieben. ³Dem Senat dürfen nicht mehr als zwei Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 a) aus einer Fakultät angehören.

- (2) ¹Die Amtszeiten der Mitglieder des Senats betragen drei Jahre mit Ausnahme der Amtszeiten der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, welche ein Jahr betragen. ²Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Senat der Technischen Hochschule Deggendorf nimmt auf Grundlage des BayHIG sowie der AVBayHIG folgende Aufgaben wahr:
- a) er beschließt die von der Technischen Hochschule Deggendorf zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist,
 - b) er beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und für die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages,
 - c) er beschließt über
 - aa) Forschungsschwerpunkte,
 - bb) Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs sowie entsprechenden Einrichtungen und
 - cc) Grundsätze des akademischen Qualitätsmanagements einschließlich Qualitätskriterien der Forschung,
 - d) er beschließt Richtlinien zu Studium und Lehre und achtet auf deren Einhaltung,
 - e) er gibt Leitlinien für qualitätsgesicherte Berufungsverfahren, ist jedoch nicht verpflichtet zu Berufungsvorschlägen Stellung zu nehmen,
 - f) er beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
 - g) er beschließt über die Erteilung der Würde einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators, einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers, eines Ehrenmitglieds oder über die Vergabe des Ehrentitels Distinguished Research Fellow der Technischen Hochschule Deggendorf,
 - h) er beschließt über die Bestätigung der Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats,
 - i) er beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die fakultätsübergreifende Profilentwicklung von Forschung und Lehre und nimmt

Stellung zu den Fakultätsentwicklungsplänen,

- j) er wirkt in sonstigen Angelegenheiten mit, soweit dies durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes vorgesehen ist.

(4) Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen.

(5) Die Mitglieder der Hochschulleitung können in den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme mitwirken.

§ 9 Wahl der oder des Vorsitzenden des Senats

(1) ¹Der Senat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann in der konstituierenden Sitzung einen Wahlvorschlag jeweils für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter abgeben. ³Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. ⁴Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. ⁵Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. ⁶Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Stehen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. ³Wenn nach der Stichwahl Stimmgleichheit besteht, erfolgt eine zweite Stichwahl. ⁴Wenn nach dieser weiterhin Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los. ⁵Die oder der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. ⁶Ist die oder der Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach der Wahl schriftlich zu erfolgen. ⁷Entsprechendes gilt für die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

(3) Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit.

(4) Die konstituierende Sitzung des Senats beruft die Präsidentin oder der Präsident ein; diese oder dieser leitet die Sitzung, bis eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt ist.

§ 10 Hochschulrat

(1) Dem Hochschulrat gehören an:

- a) die gewählten Mitglieder des Senats (§ 8 Abs. 1 S. 1 a) bis d)) und
- b) zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).

(2) ¹Die Staatsministerin oder der Staatsminister bestellt die externen Mitglieder des Hochschulrats für vier Jahre auf Vorschlag der Hochschulleitung, welche der Bestätigung durch den Senat bedarf. ²Eine erneute Bestellung der externen Mitglieder bis zu einer Amtszeit von insgesamt acht Jahren ist zulässig.

(3) Die Staatsministerin oder der Staatsminister kann ein externes Mitglied des Hochschulrats aus wichtigem Grund abberufen.

(4) ¹Scheidet ein externes Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit dieses bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt. ²Amtszeiten nach Abs. 4 Satz 1 werden nicht auf die Amtszeit nach Abs. 2 Satz 2 angerechnet.

(5) ¹Den Vorsitz im Hochschulrat hat ein vom Hochschulrat aus der Mitte der nicht hochschulangehörigen Mitglieder zu wählendes Mitglied des Hochschulrats. ²Die Stellvertretung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Senats.

(6) ¹Der Hochschulrat der Technischen Hochschule Deggendorf nimmt auf Grundlage des BayHIG sowie der AVBayHIG folgende Aufgaben wahr:

- a) er beschließt die Grundordnung, die Organisationssatzung, Satzungen mit wirtschaftlichem Einfluss auf den Körperschaftshaushalt und deren Änderungen durch Satzung sowie über Anträge nach Art. 126 Abs. 1 BayHIG,
- b) er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und entscheidet über deren oder dessen Abwahl,
- c) er wählt die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers und entscheidet über deren Abwahl,
- d) er beschließt nach Benennung geeigneter Personen durch die Hochschulleitung Vorschläge für die Bestellung der Kanzlerin oder des Kanzlers,
- e) er beschließt auf Antrag der Hochschulleitung über Vorschläge zur Gliederung der Technischen Hochschule Deggendorf in Fakultäten,
- f) er beschließt über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
- g) er nimmt zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen sowie von Betriebseinheiten durch die Hochschulleitung Stellung,
- h) er nimmt zu den Voranschlägen zum Staatshaushalt Stellung,
- i) er nimmt den Rechenschaftsbericht der Präsidentin oder des Präsidenten entgegen

und kann über ihn beraten,

- j) er stellt den Körperschaftshaushalt oder Wirtschaftsplan fest,
- k) er beschließt über den Antrag auf Änderung der Rechtsform nach Art. 4 Abs. 4 BayHIG,
- l) er beschließt über Anträge nach § 16 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) vom 13. Februar 2023 (GVBl. S. 66, BayRS 2030-2-21-WK) bezüglich der Wahrnehmung der Bauherreneigenschaft und der damit verbundene Liegenschaftsverantwortung,
- m) er beschließt gemäß Art. 16 BayHIG über die Beteiligung der Technischen Hochschule Deggendorf an Gesellschaften,
- n) er nimmt die sonstigen ihm durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

²Der Hochschulrat wird vor dem Abschluss von Verträgen nach Art. 8 Abs. 2 BayHIG mit dem Staat gehört und stellt für die Technische Hochschule Deggendorf das Erreichen der in diesen Vereinbarungen festgelegten Ziele fest.

3. Abschnitt: Wahl und Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung

§ 11 Wahlorgan, Wahlleitung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident sowie die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers werden vom Hochschulrat gewählt und können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aus wichtigem Grund abgewählt werden.
- (2) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.

§ 12 Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) ¹Der Hochschulrat schlägt einen Ausschreibungstext für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten vor, den die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zur Abstimmung an das Ministerium weiterleitet. ²Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter spätestens zwölf Monate vor dem Ablauf der Amtszeit der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten mit einer Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen öffentlich und hochschulintern ausgeschrieben.
- (2) ¹Innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt die Wahlleiterin

oder der Wahlleiter den Vorsitzenden des Hochschulrates und des Senats, den weiteren Mitgliedern des Hochschulrates sowie den Dekaninnen oder Dekanen die Namen der Bewerberinnen und Bewerber mit und übersendet den Mitgliedern des Hochschulrates Ablichtungen der Bewerbungsunterlagen. ²Kandidiert eine Dekanin oder ein Dekan, wird die Liste mit den Namen der Bewerberinnen und Bewerber der Prodekanin oder dem Prodekan zugesandt. ³Kandidieren auch diese, wird die Liste an das dienstälteste Mitglied des Fakultätsrats aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gesandt. ⁴Kandidiert ein Mitglied des Hochschulrats, wird es von der Zusendung der Bewerbungsunterlagen ausgeschlossen.

- (3) ¹Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten unterbreiten die Vorsitzenden des Hochschulrats und des Senats aus der Zahl der eingegangenen Bewerbungen bis spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen gemeinsamen Wahlvorschlag; der Wahlvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. ²Kommt keine Einigung zustande, besteht der Wahlvorschlag aus der Vereinigung der beiden einzelnen Wahlvorschläge. ³Gegenüber dem Hochschulrat ist zu begründen, warum eine Bewerbung nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen wird. ⁴Wird eine Bewerbung nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen, kann dies der Hochschulrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangen. ⁵Die Mitglieder des Hochschulrats sowie die Dekaninnen und Dekane sind in diesem Zusammenhang berechtigt, von sich aus bis spätestens acht Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist eigene Wahlvorschläge aus den eingegangenen Bewerbungen zu unterbreiten. ⁶Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet diese umgehend an die in Abs. 3 Satz 1 genannten Vorschlagsberechtigten weiter.
- (4) Der Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich zuzuleiten.

§ 13 Durchführung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Wahltag fest, der nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen darf.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt die Mitglieder des Hochschulrats spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein und gibt den Mitgliedern des Hochschulrats mit der Einladung auch die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge bekannt.
- (3) ¹Am Wahltag findet unmittelbar vor der Wahl die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber für das Präsidentenamt statt. ²Die Vorstellung und die Wahl erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung des Hochschulrats. ³Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme. ²Stimmrechtsübertragungen sind nach Maßgabe dieser Grundordnung zulässig. ³Gewählt wird ohne Aussprache in

geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln. ⁴Auf dem Stimmzettel sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. ⁵Die Stimmabgabe erfolgt durch Kennzeichnung der zur Wahl stehenden Kandidatin oder des zur Wahl stehenden Kandidaten. ⁶Steht nur eine Kandidatin oder nur ein Kandidat zur Wahl, muss der Stimmzettel die Abstimmungsmöglichkeiten „Ja“ und „Nein“ enthalten.

- (5) ¹Vor Beginn der Wahlhandlung stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Beschlussfähigkeit des Hochschulrats fest. ²Dieser ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; Stimmrechtsübertragungen sind bei der Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder zu berücksichtigen. ³Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte zwei Wahlbeisitzerinnen oder Wahlbeisitzer; sie bilden zusammen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als vorsitzendem Mitglied den Wahlausschuss.
- (6) ¹Nachweise der Stimmrechtsübertragungen sind der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vor Beginn der Wahl zum Verbleib bei den Akten zu übergeben. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest und vermerkt darin die Stimmabgabe.
- (7) Nachdem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.
- (8) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
- a) er nicht gekennzeichnet ist (Stimmhaltung),
 - b) er nicht als amtlich erkennbar ist,
 - c) aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
 - d) in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
 - e) er außer der Kennzeichnung der Gewählten oder des Gewählten noch Zusätze enthält.
- ²In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.
- (9) Als Präsidentin oder Präsident ist gewählt, wer die gültigen Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats erhält.
- (10) ¹Kommt eine Wahl gemäß Abs. 9 nicht zustande, findet unmittelbar im Anschluss ein zweiter Wahlgang statt. ²Zu diesem Wahlgang sind nur diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die im ersten Wahlgang jeweils die höchste und zweithöchste Stimmenanzahl im Hochschulrat bekommen haben. ³Kommt auch dann keine Wahl nach Abs. 9 zustande, so findet spätestens eine Woche später ein erneuter Wahlgang mit diesen zuletzt noch verbleibenden Kandidatinnen und Kandidaten statt, bei

welchem die Mehrheit der abgegebenen Stimmzettel ausreichend ist. ⁴Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ⁵Es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

- (11) ¹Das Wahlergebnis wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich verkündet und der oder dem Gewählten, zusammen mit der Aufforderung sich binnen einer Woche über die Annahme der Wahl zu erklären, mitgeteilt. ²Gibt die oder der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.

§ 14 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlberechtigten und Vorgeschlagenen können binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch eine schriftliche, gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abzugebende Erklärung anfechten.
- (2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.
- (3) ¹Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowie der oder dem Gewählten zuzustellen. ³Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 15 Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

- (1) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden vom Hochschulrat aus dem Kreis der der Technischen Hochschule Deggendorf angehörenden Professorinnen und Professoren oder sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern sowie der immatrikulierten, am strukturierten Promotionsprogramm der Technischen Hochschule Deggendorf teilnehmenden Promovierenden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt.
- (2) ¹Spätestens vier Wochen nach dem Amtsantritt der Präsidentin oder des Präsidenten oder nach Ausscheiden einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten legt die Präsidentin oder der Präsident der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter den Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten vor. ²Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einwilligung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen.
- (3) ¹Aufgrund des Vorschlags der Präsidentin oder des Präsidenten für die Wahl der

Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten findet eine Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber im Hochschulrat statt. ²Diese Vorstellung und die Wahl erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung.

- (4) Im Übrigen gelten § 13 Abs. 1 bis 2 und 4 bis 11 sowie § 14 entsprechend.
- (5) ¹Scheidet die Präsidentin oder der Präsident aus dem Amt aus, endet damit auch die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vorzeitig. ²Es finden unverzüglich Neuwahlen statt. ³Bis zur Amtsübernahme bleiben die bisherigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten kommissarisch im Amt.
- (6) Scheidet eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident aus einem anderen als dem in Abs. 5 genannten Grund vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt.

§ 16 Abwahl der Mitglieder der Hochschulleitung

- (1) Der Hochschulrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten jeweils aus wichtigem Grund in einer nicht öffentlichen Sitzung abwählen
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Hochschulrates beruft dessen Vorsitzende oder Vorsitzender eine Sitzung zur Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten ein.
- (3) Der Antrag auf Abwahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten kann ausschließlich von der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden.
- (4) Die Sitzung des Hochschulrats findet frühestens zwei Wochen nach Einreichung des Antrags bei der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats statt.
- (5) Bei Abwahl eines gewählten Mitglieds der Hochschulleitung ist unverzüglich mit dem Verfahren zur Wahl eines Nachfolgers zu beginnen; § 15 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

4. Abschnitt: Dekanerat, Versammlung der Studiendekaninnen und Studiendekane und der Praktikumsbeauftragten

§ 17 Dekanerat

- (1) Die Versammlung der Dekaninnen und Dekane (Dekanerat) berät die Hochschulleitung bezüglich der die Fakultäten betreffenden Themen, vertritt und bündelt die Interessen der Fakultäten innerhalb der Technischen Hochschule Deggendorf und schlägt der Hochschulleitung entsprechende Beschlüsse vor.

- (2) Der Dekanerat wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten mindestens einmal pro Monat während der Vorlesungszeiten einberufen.
- (3) ¹Der Dekanerat setzt sich aus den Dekaninnen und Dekanen der Technischen Hochschule Deggendorf zusammen. ²Jede Fakultät hat ein Stimmrecht. ³Stimmrechtsübertragungen sind auf die jeweilige Prodekanin oder den jeweiligen Prodekan einer Fakultät möglich.
- (4) Der Dekanerat der Technischen Hochschule Deggendorf hat nachstehende Funktionen und Aufgaben:
- a) er arbeitet an der Entwicklung der Hochschulziele mit und berät sich dazu mit der Hochschulleitung der Technischen Hochschule Deggendorf,
 - b) dem Dekanerat werden geplante neue Studiengänge vorgestellt und er gibt dazu eine Stellungnahme ab,
 - c) er kann eine Stellungnahme zum Vorschlag der Hochschulleitung an den Hochschulrat zur Gliederung der Technischen Hochschule Deggendorf in Fakultäten abgeben,
 - d) er hat ein Mitspracherecht bei der Verteilung der zugewiesenen Finanzmittel zwischen den Lehreinheiten,
 - e) er berät über die fakultätsübergreifende Entwicklung von Forschung und Lehre, insbesondere von Studiengängen und schärft ein gemeinsames Profil der Technischen Hochschule Deggendorf.

§ 18 Lehreinheit AWP- und Sprachenzentrum

- (1) Das AWP- und Sprachenzentrum wirkt als fakultätsübergreifende Einheit und unterstützt die Fakultäten in der akademischen Lehre hinsichtlich der Organisation, Koordination und Durchführung von AWP- und Sprachangeboten.
- (2) Die Leitung des AWP- und Sprachenzentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu den Sitzungen des Dekanerats mit eingeladen und wirkt stimmberechtigt mit.

§ 19 Versammlung der Studiendekaninnen und Studiendekane

- (1) Die Versammlung der Studiendekaninnen und der Studiendekane berät über studienrelevante Prozesse und Vorgaben und entwickelt Vorschläge zur Weiterentwicklung des Studienbetriebs.
- (2) Mitglieder sind die Studiendekaninnen und Studiendekane, eine Vertreterin oder ein Vertreter des zentralen Qualitätsmanagements (ZQM) und die Leiterinnen und Leiter

der Abteilungen des Zentrums für Studium und Studierendenangelegenheiten (ZfS).

- (3) Die Versammlung wird mindestens einmal pro Semester von der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums für Studium und Studierendenangelegenheiten (ZfS) einberufen.

§ 20 Versammlung der Praktikumsbeauftragten

- (1) Die Versammlung der Praktikumsbeauftragten berät über Prozesse und Vorgaben zur Durchführung von praktischen Studiensemestern und entwickelt Vorschläge zur Weiterentwicklung einer praxisnahen Ausbildung.
- (2) Mitglieder sind der zentrale Koordinator für das praktische Studiensemester, die Praktikumsbeauftragten der Fakultäten und die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen des Zentrums für Studium und Studierendenangelegenheiten (ZfS).
- (3) Die Versammlung wird mindestens einmal pro Semester von der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums für Studium und Studierendenangelegenheiten (ZfS) einberufen.

5. Abschnitt: Beauftragte und Ansprechpersonen

§ 21 Beauftragte und Ansprechpersonen

- (1) An der Technischen Hochschule Deggendorf wirken folgende Beauftragte und Ansprechpersonen sowie ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter:
 - a) die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst für die Technische Hochschule Deggendorf, die regelmäßig zu den Sitzungen der Hochschulleitung und des Dekanerats eingeladen wird, um ihre Anliegen vorzutragen,
 - b) die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst für die Fakultäten,
 - c) die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
 - d) die Ansprechperson für Fragen in Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt,
 - e) die Ansprechperson für Antidiskriminierung.
- (2) ¹Die Aufgaben und Befugnisse der Beauftragten und Ansprechpersonen sind im BayHIG geregelt. ²Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben nicht an Weisungen gebunden.

§ 22 Wahlverfahren, Bestellung und Amtszeiten der Beauftragten

- (1) Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft für die Technische Hochschule Deggendorf und für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den gewählten Mitgliedern des Senats aus dem Kreis des hauptberuflich an der Technischen Hochschule Deggendorf tätigen Personals gewählt.
- (2) ¹Wahlvorschläge können von allen Mitgliedern des hauptberuflich an der Technischen Hochschule Deggendorf tätigen Personals eingereicht werden. ²Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der oder des Vorgeschlagenen einzureichen.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Stehen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang jeweils die höchste und zweithöchste Stimmenanzahl bekommen haben. ³Wenn nach einer Stichwahl weiterhin Stimmgleichheit besteht, so entscheidet das Los.
- (4) ¹Die Amtszeit der Beauftragten beträgt jeweils drei Jahre, sie bleiben jedoch bis zur Wahl einer oder eines neuen Beauftragten im Amt. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer oder eines Beauftragten aus dem Amt wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger abweichend von Abs. 4 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der oder des vorzeitig ausscheidenden Beauftragten gewählt.
- (6) ¹Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst für die Fakultäten werden vom jeweiligen Fakultätsrat aus dem Kreis der hauptberuflich an der Technischen Hochschule Deggendorf tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und immatrikulierten, am strukturierten Promotionsprogramm der Technischen Hochschule Deggendorf teilnehmenden Promovierenden gewählt. ²Abs. 2 findet mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass die Dekanin oder der Dekan anstelle der Präsidentin oder des Präsidenten zuständig ist; Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (7) Die Ansprechpersonen nach § 21 werden von der Hochschulleitung bestellt und abberufen.

6. Abschnitt: Ehrenwürden und Ehrentitel

§ 23 Verleihung von Ehrenwürden und Ehrentiteln

- (1) Die Technische Hochschule Deggendorf kann Ehrenwürden und Ehrentitel an Personen

verleihen, die sich um die Technische Hochschule Deggendorf in besonderem Maße verdient gemacht, sich ihr in besonderer Weise verbunden gezeigt oder deren Weiterentwicklung in besonders hervorragendem Maße beeinflusst haben.

- (2) Die Verleihung der jeweiligen Ehrenwürde oder des jeweiligen Ehrentitels erfolgt auf Grundlage der Satzung über die Verleihung von Ehrenwürden und Ehrentitel an der Technischen Hochschule Deggendorf.

7. Abschnitt: Zentrale Einrichtungen

§ 24 Leitung der zentralen Einrichtungen

¹Soweit nichts anderes festgelegt, werden die zentralen Einrichtungen in der Regel jeweils von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten geleitet in deren bzw. dessen Geschäftsbereich sie fallen. ²Sollte für eine zentrale Einrichtung keine Vizepräsidentin oder kein Vizepräsident mit dem entsprechenden Geschäftsbereich bestellt sein, wird die Zentrale Einrichtung entweder direkt von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder von einer wissenschaftlichen Leitung geführt, die durch die Präsidentin oder den Präsidenten für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt wird. ³Wiederbestellung ist zulässig.

§ 25 Zentrum für akademische Weiterbildung (ZAW)

¹Das Zentrum für akademische Weiterbildung koordiniert als zentrale Kontaktstelle für Unternehmen und Weiterbildungsinteressenten berufsbegleitende Studiengänge und Weiterbildungsangebote fakultätsübergreifend und interdisziplinär. ²Es ist in Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen und Fakultäten der Technischen Hochschule Deggendorf in der Regel federführend zuständig für die administrative, organisatorische und finanzielle Abwicklung der in Satz 1 benannten gebührenpflichtigen Angebote; über Ausnahmen hiervon entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. ³Das ZAW wird abweichend von § 24 von einer hauptberuflichen akademischen Leiterin oder einem hauptberuflichen akademischen Leiter geführt.

§ 26 Zentrum für angewandte Forschung (ZAF)

Das Zentrum für angewandte Forschung besteht aus der Graduate School und Forschungsserviceeinheiten zur Unterstützung der Promotions-, Forschungs- und Transferaktivitäten der Technischen Hochschule Deggendorf.

§ 27 Zentrum für Gründungsförderung (ZfG)

Das Zentrum für Gründungsförderung unterstützt Existenzgründungen an der Technischen Hochschule Deggendorf und begleitet innovative Gründerinnen und Gründer von der Ideenfindung bis zur Unternehmensgründung.

§ 28 Zentrum für Studium und Studierendenangelegenheiten (ZfS)

Das Zentrum für Studium und Studierendenangelegenheiten bündelt als zentrale Einrichtung alle das Studium und die Studierendenwerbung bzw. -betreuung betreffenden Aufgaben.

§ 29 IT-Zentrum (ITZ)

¹Das IT-Zentrum dient insbesondere der zentralisierten IT-Koordination, -Planung und dem -Betrieb sowie der Betreuung der Netz-Infrastruktur, der Serversysteme, der Arbeitsplatz-, Verwaltungs-, Drucker-, Kopier- und Bibliothekssysteme und der IT-Systeme zur Verwaltung der Lehre einschließlich der Gewährleistung der erforderlichen Daten- und Ausfallsicherheit. ²Das ITZ wird neben der wissenschaftlichen Leitung nach § 24 Satz 2 von einer auf Dauer bestellten technischen Leitung geführt.

§ 30 Bibliothek

¹Der Bibliothek obliegt insbesondere die Versorgung der Technischen Hochschule Deggendorf mit Büchern, Zeitschriften, anderen Medien und Informationen unabhängig von der Erscheinungsform einschließlich deren Beschaffung/Lizenzierung, Erschließung und Verwaltung. ²Die Bibliothek ist außerdem zuständig für die Vermittlung von Informationskompetenz. ³Sie betreut in Zusammenarbeit mit dem IT-Zentrum die Bibliothekssysteme. ⁴Die Bibliothek wird abweichend von § 24 von einer hauptberuflichen Leiterin oder einem hauptberuflichen Leiter geführt.

8. Abschnitt: Fakultäten

§ 31 Fakultäten

(1) ¹Die Fakultäten bilden die organisatorischen Grundeinheiten der Technischen Hochschule Deggendorf; sie erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung und Zuständigkeiten der zentralen Organe der Technischen Hochschule Deggendorf für ihr Gebiet die Aufgaben der Technischen Hochschule Deggendorf. ²Die Fakultäten müssen nach Größe und Zusammensetzung gewährleisten, dass sie die ihr obliegenden

Aufgaben angemessen erfüllen können. ³Sie stellen das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Prüfungs- und Studienordnungen erforderlich ist. ⁴Die Fakultäten verpflichten sich hochschulweit zur Zusammenarbeit, soweit dies im Interesse der Interdisziplinarität von Lehre, Forschung, Transfer und Weiterbildung oder zur Abstimmung des Lehrangebots und von Forschungsschwerpunkten geboten ist. ⁵Damit die Fakultäten ihre Kernaufgaben erbringen können, sind ihnen ausreichend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gestalt von Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichem Personal und wissenschaftsstützendem Personal sowie materielle Ressourcen (Räume, Labore, Ausstattung) und Budgets zugeordnet.

- (2) ¹Mitglieder der Fakultäten sind die Mitglieder der Technischen Hochschule Deggendorf, die in diesen überwiegend tätig sind, und die Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung der jeweiligen Fakultät obliegt. ²Studierende, die in mehreren Studiengängen studieren, bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen.
- (3) ¹Professorinnen und Professoren der Technischen Hochschule Deggendorf können auf Antrag mit Zustimmung der beteiligten Fakultäten Zweitmitglieder in einer anderen Fakultät sein. ²Ihre mitgliedschaftlichen Rechte nehmen sie in der Fakultät der Erstmitgliedschaft wahr.

§ 32 Interne Organisation der Fakultäten

- (1) ¹Die Fakultät trifft ihre Beschlüsse im **Fakultätsrat**. ²Die Amtszeit des Fakultätsrats beträgt drei Jahre mit Ausnahme der Amtszeiten der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, welche ein Jahr betragen. ³Dem Fakultätsrat gehören die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan, die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie weitere Mitglieder an, die sich wie folgt zusammensetzen:
- a) sechs Vertreterinnen oder Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zuzüglich der Personen, welche die Ämter Dekan, Prodekan und Studiendekan einnehmen,
 - b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter sowie der immatrikulierten, am strukturierten Promotionsprogramm der Technischen Hochschule Deggendorf teilnehmenden Promovierenden,
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
 - e) die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst.

- (2) Für folgende Themen ist zwingend der Beschluss des Fakultätsrats erforderlich:
- a) die Geschäftsordnung der Fakultät,
 - b) die Entwicklungsplanung der Fakultät nach Vorlage durch Dekan oder die Dekanin,
 - c) die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 - d) die Berufung von Professorinnen oder Professoren in der Fakultät oder die Bestellung eines Berufungsausschusses, an den die Entscheidung delegiert wird,
 - e) die Studienpläne.
- (3) ¹Die Beschlüsse des Fakultätsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Geschäftsordnung der Fakultät keine höheren Anforderungen festlegt. ²Die Geschäftsordnung der Fakultät und Änderungen an ihr können nur mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) ¹Wahlen durch den Fakultätsrat müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter dies beantragt. ²Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestellt der Fakultätsrat eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. ³Gewählt ist jeweils, wer mehr als 50% der abgegebenen Stimmen erhält.
- (5) ¹Professorinnen und Professoren, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt, bei der Besetzung des Berufungsausschusses stimmberechtigt mitzuwirken und bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beratend mitzuwirken. ²Welche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind, bestimmt der Fakultätsrat mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.
- (6) ¹Die Leitung der Fakultät obliegt der **Dekanin** oder dem **Dekan**. ²Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät. ³Zu den Aufgaben der Dekanin oder des Dekans gehören insbesondere folgende Aufgaben:
- a) sie oder er entwickelt unter Berücksichtigung der für die Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung notwendigen Rahmenbedingungen und Einbeziehung der Mitglieder der Fakultät Vorschläge für die Ziele der Fakultät,
 - b) sie oder er bestimmt die Tagesordnung der Fakultätsratssitzungen,
 - c) sie oder er führt die laufenden Geschäfte der Fakultät,
 - d) sie oder er entscheidet über den Mitteleinsatz der Fakultät und verteilt die Finanzen und informiert den Fakultätsrat darüber,
 - e) sie oder er verteilt die der Fakultät zugewiesenen Verfügungsstunden und informiert den Fakultätsrat darüber,
 - f) sie oder er schlägt der Präsidentin oder dem Präsidenten die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Leistungszulagen vor,

- g) sie oder er stellt sicher, dass die der Fakultät angehörenden Beschäftigten ihren Verpflichtungen nachkommen und im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan trägt die Dekanin oder der Dekan dafür Sorge, dass Professorinnen und Professoren sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studierenden und Gaststudierenden ordnungsgemäß erfüllen; der Dekanin oder dem Dekan steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu,
 - h) sie oder er trägt Personalverantwortung gegenüber den wissenschaftlichen und künstlerischen sowie den wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Promovierenden der Fakultät,
 - i) sie oder er übt in Abstimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten das Hausrecht in den der Fakultät zugeordneten Gebäuden aus,
 - j) sie oder er kann im Benehmen mit der Hochschulleitung in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Fakultätsrats, der unverzüglich zu unterrichten ist, treffen; der Fakultätsrat kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (7) Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und dies notwendig ist, kann die Dekanin oder der Dekan Befugnisse hauptberuflich in der Fakultät tätigen Mitgliedern übertragen.
- (8) ¹Die Dekanin oder der Dekan wird aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät von den Mitgliedern der Fakultät gewählt, der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens der Hochschulleitung. ²Eine Amtszeit beträgt drei Jahre und einmalige Wiederwahl ist möglich, wobei Amtszeiten vor Inkrafttreten dieser Grundordnung dabei berücksichtigt werden; Ausnahmen hiervon genehmigt die Präsidentin oder der Präsident. ³Die Wahl wird im Rahmen der allgemeinen Hochschulwahlen durchgeführt. ⁴Die abgegebenen Stimmen werden gemäß der Größe der im Fakultätsrat vertretenen Gruppen nach Abs. 1 Satz 3 a), b), c), d) gewichtet. ⁵Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁶Für die Abberufung der Dekanin oder des Dekans findet Art. 38 Abs. 1 S. 4 BayHIG Anwendung.
- (9) ¹Die Qualität der Lehre verantwortet die **Studiendekanin** oder der **Studiendekan**. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät gewählt. ³Eine Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. ⁴Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) sie oder er wirkt darauf hin, dass das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht,

- b) sie oder er wirkt darauf hin, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Studierenden angemessen betreut werden,
- c) sie oder er ist verantwortlich für die Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen,
- d) sie oder er berichtet der Dekanin oder dem Dekan regelmäßig und dem Fakultätsrat sowie der Hochschulleitung mindestens einmal im Studienjahr über ihre oder seine Arbeit,
- e) sie oder er erstattet dem Fakultätsrat jährlich in nicht personenbezogener Form einen Bericht zur Lehre (Lehrbericht),
- f) sie oder er unterbreitet der Dekanin oder dem Dekan Vorschläge für die Verwendung der für die Lehre verfügbaren Mittel,
- g) sie oder er nimmt in Berufungsverfahren zur pädagogischen Eignung von Bewerbern und Bewerberinnen Stellung.

⁵Die Funktion der Dekanin oder des Dekans und die der Studiendekanin oder des Studiendekans werden von verschiedenen Personen wahrgenommen.

(10) ¹Für die Dekanin oder den Dekan wird eine **Prodekanin** oder ein **Prodekan** als Vertretung durch den Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät gewählt. ²Für die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans besitzt die Dekanin oder der Dekan das ausschließliche Vorschlagsrecht. ³Eine Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

(11) ¹Jede Fakultät bestimmt nachstehende weitere **Funktionsträger**:

- a) für jeden Studiengang: eine Studiengangskoordinatorin oder einen Studiengangskoordinator, die oder der den Studiengang vertritt,
- b) für jedes Labor: eine Laborleiterin oder einen Laborleiter, die oder der die Verantwortung für die Laborsicherheit und den Arbeitsschutz im Labor trägt und
- c) eine oder einen oder mehrere Prüfungskommissionsvorsitzende, deren Aufgaben sich aus der Rahmenprüfungsordnung oder der Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ergeben.

²Weitere Funktionen können in der Geschäftsordnung der Fakultät festgelegt werden.

(12) ¹Für den Fall, dass eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger der Fakultät ihr oder sein Amt niedergelegt oder aus dem Amt ausscheidet, sind umgehend Neuwahlen durchzuführen; die Amtszeit reicht in diesem Fall lediglich bis zum Ende der regulären Amtszeit der aus dem Amt scheidenden Amtsträgerin oder des aus dem Amt scheidenden Amtsträgers. ²Die bisherigen Amtsträgerinnen und Amtsträger bleiben bis zur jeweiligen Annahme der Wahl durch die neuen Amtsträgerinnen und Amtsträger

im Amt. ³Sollte dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter das Amt für die Übergangszeit bis zur erfolgten Neuwahl. ⁴Sollte keine Stellvertreterin oder kein Stellvertreter vorhanden sein, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat, insoweit rücken Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter nach Maßgabe der Wahlsatzung der Technischen Hochschule Deggendorf nach.

§ 33 Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

- (1) Die Vertretung einer Mitgliedergruppe im Senat ist mit der Tätigkeit als Mitglied der Hochschulleitung oder mit dem Amt der Dekanin oder des Dekans oder dem Amt der Prodekanin oder des Prodekans unvereinbar.
- (2) ¹Das Amt der Dekanin oder des Dekans bzw. der Prodekanin oder des Prodekans bzw. der Studiendekanin oder des Studiendekans ist mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied der Hochschulleitung unvereinbar. ²Ein Amt, das mit einem anderen Amt unvereinbar ist, kann nur ausgeübt werden, wenn das andere Amt niedergelegt wird.

9. Abschnitt: Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

(A) Professorinnen und Professoren

§ 34 Berufung

¹Vor Einleitung eines Berufungsverfahrens prüft und entscheidet die Hochschulleitung nach Anhörung der betroffenen Fakultätsräte, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle besetzt werden soll. ²Dabei bestellt die Hochschulleitung für jedes Berufungsverfahren eine Professorin oder einen Professor der Technischen Hochschule Deggendorf als Berichterstatterin oder Berichterstatter, die oder der die Einhaltung der Leitlinien für qualitätsgesicherte Berufungsverfahren bestätigt.

§ 35 Berufungsausschuss

- (1) ¹Zur Vorbereitung von Vorschlagslisten werden von den Fakultäten im Einvernehmen mit der Hochschulleitung Berufungsausschüsse eingesetzt. ²Dabei kann zur Vorbereitung jeder Vorschlagsliste ein besonderer Berufungsausschuss eingesetzt werden, oder es können entsprechend der Zahl der Fachrichtungen und Studiengänge mehrere Berufungsausschüsse auf bestimmte Dauer eingesetzt werden. ³Der Berufungsausschuss ist so zu besetzen, dass die ihm angehörenden Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. ⁴In jeden

Berufungsausschuss ist auch mindestens ein auswärtiges Mitglied als Professorin oder Professor zu berufen.⁵ Dem Berufungsausschuss soll entsprechend Art. 22 Abs. 2 BayHIG eine angemessene Zahl von Frauen und Männern angehören, mindestens jedoch eine Professorin, die nicht zugleich eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät oder der Technischen Hochschule Deggendorf ist.⁶ Die Professorin kann zugleich auswärtiges Mitglied sein.⁷ Einschließlich des auswärtigen Mitglieds sollten dem Berufungsausschuss mindestens vier Professorinnen und Professoren angehören.⁸ Das auswärtige Mitglied des Berufungsausschusses kann ein auswärtiges Gutachten abgeben.⁹ Neben den Professorinnen oder Professoren gehören dem Berufungsausschuss als weitere stimmberechtigte Mitglieder – soweit in der jeweiligen Fakultät vorhanden – an: eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden sowie die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der jeweiligen Fakultät.¹⁰ Im Verfahren ist die Befangenheit der Mitglieder des Berufungsausschusses zu prüfen.

- (2)¹ Mit der Einsetzung eines Berufungsausschusses bestimmt die Fakultät ein vorsitzendes Mitglied sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.² Beide müssen Professorinnen oder Professoren sein.
- (3)¹ Unmittelbar nach Beschlussfassung übermittelt die Dekanin oder der Dekan die Zusammensetzung des Berufungsausschusses an die Hochschulleitung mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens.² Wird das Einvernehmen nicht erteilt, hat die Fakultät unter Berücksichtigung der Auffassung der Hochschulleitung nochmals über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses zu befinden.³ Wird eine Einigung nicht erzielt, wird ein neues Berufungsverfahren durchgeführt.
- (4) Der Berufungsausschuss muss spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist für die Stelle, für die er eingesetzt werden soll, gebildet sein.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Berufungsausschusses benennt die oder der Vorsitzende ein nachrückendes Mitglied aus der gleichen Gruppe.

§ 36 Aufstellung der Vorschlagslisten

- (1) Dem Berufungsausschuss werden alle eingehenden Bewerbungsunterlagen zugänglich gemacht.
- (2) Der Berufungsausschuss oder durch den Ausschuss definierte Vertreterinnen und Vertreter können Vorgespräche mit allen Bewerberinnen und Bewerbern führen, um zu entscheiden welche Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen werden.
- (3)¹ Der Berufungsausschuss darf nur Bewerberinnen oder Bewerber zulassen, welche die

Voraussetzungen des Art. 57 BayHIG erfüllen. ²Nach Feststellung der pädagogischen Eignung würdigt der Berufungsausschuss in einer Stellungnahme die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerberinnen oder Bewerber. ³Er stellt einen mit einer Begründung versehenen Entwurf der Vorschlagsliste unter Angabe der Reihenfolge der aufgenommenen Bewerberinnen oder Bewerber auf. ⁴Der Berufungsausschuss leitet die Liste der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie dem Senat zu und der Senat gibt innerhalb von vierzehn Tagen Rückmeldung, ob eine Stellungnahme erfolgt oder nicht. ⁵Die Mitglieder des Senats können alle Bewerbungsunterlagen einsehen; auf die Verschwiegenheitspflicht ist hinzuweisen.

- (4) ¹Über die Berufung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident ohne Bindung an die Reihung des Berufungsvorschlags. ²Sie oder er kann den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben. ³Die Präsidentin oder der Präsident gibt der zuständigen Fakultät Gelegenheit, zu ihren oder seinen Entscheidungen nach diesem Absatz Stellung zu nehmen.
- (5) Lehnt die Präsidentin oder der Präsident die Vorschlagsliste in vollem Umfang ab, so ist die Stelle neu auszuschreiben.

§ 37 Beurteilung der pädagogischen, wissenschaftlichen und persönlichen Eignung, Vorträge

- (1) ¹Einer Beurteilung der Eignung sollen nur Bewerberinnen oder Bewerber unterzogen werden, die unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten Aussicht haben, auf die endgültige Vorschlagsliste gesetzt zu werden. ²Die Feststellung der pädagogischen Eignung erfolgt durch Vorträge. ³Zudem soll bei der Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber die Forschungsstärke berücksichtigt werden.
- (2) ¹Die Bewerberinnen oder Bewerber werden auf Vorschlag des Berufungsausschusses von dessen vorsitzendem Mitglied zur Durchführung von zwei Vorträgen mit anschließender fachlicher Diskussion aufgefordert. ²Davon muss mindestens ein Vortrag als Lehrveranstaltung ausgeführt und ein Vortrag in englischer Sprache abgehalten werden. ³Beide Vorträge sollen für den gleichen Tag angesetzt werden. ⁴Die Bewerberinnen oder Bewerber tragen in der Regel zu zwei Themen vor, wobei eines vom Berufungsausschuss gestellt, das andere von der Bewerberin oder vom Bewerber frei gewählt wird. ⁵Themen und Dauer der Vorträge müssen eine gute Grundlage für die Beurteilung der pädagogischen und auch der wissenschaftlich-fachlichen Eignung bieten. ⁶Den Termin der Vorträge legt das vorsitzende Mitglied des Berufungsausschusses fest. ⁷Der Termin wird mit allen Bewerberinnen und Bewerbern abgestimmt und das gestellte Thema allen gleichzeitig mitgeteilt. ⁸Dabei ist sicherzustellen, dass das gestellte Thema frühestens drei Wochen und spätestens zwei Wochen vor den Vorträgen in Textform mitgeteilt wird. ⁹Zu den Vorträgen werden vom

vorsitzenden Mitglied des Berufungsausschusses unter Wahrung der Anonymität der Bewerberinnen und Bewerber nur die für die Entscheidungsfindung notwendigen folgenden Gruppen eingeladen:

- a) die Mitglieder des Berufungsausschusses,
- b) die Mitglieder des erweiterten Berufungsausschusses, bestehend aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Fakultät, der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter sowie den auswärtigen Gutachterinnen und Gutachtern,
- c) die Gäste qua Amt, bestehend aus der Hochschulleitung, dem Senat sowie der Dekanin oder dem Dekan und der Prodekanin oder dem Prodekan der Fakultät und
- d) die sonstigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bestehend aus einer Studierendengruppe, in deren Lehrplan das Pflichtthema zeitlich fällt sowie den Mitgliedern der Fakultät der jeweiligen Studienrichtung.

(3) ¹Die Einladung hat spätestens eine Woche vor Beginn der Vorträge zu erfolgen. ²Das vorsitzende Mitglied des Berufungsausschusses leitet die Veranstaltung. ³In einer gesonderten nicht öffentlichen Diskussion, zu der nur die Gruppen gemäß Abs. 2 S. 9 a) bis d) zugelassen sind, können diese Fragen stellen, die sich auf den weiteren Bereich des Vortragsthemas und des vorgesehenen Lehrgebiets beziehen.

(4) ¹Im zeitlichen Zusammenhang mit der Feststellung der pädagogischen Eignung kann ein nicht öffentliches Gespräch der jeweiligen Bewerberinnen oder Bewerber mit den Gruppen gemäß Abs. 2 S. 9 a) bis c) stattfinden. ²In diesem Gespräch sollen insbesondere Fragen zur Person, zum Werdegang oder zur Motivation für die Bewerbung geklärt werden.

§ 38 Fachgutachten

(1) ¹Über die Bewerberinnen oder Bewerber, die auf die Vorschlagsliste gesetzt werden sollen, sind von dem vorsitzenden Mitglied des Berufungsausschusses mindestens zwei Gutachten von erfahrenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des betreffenden Lehrgebietes an anderen Hochschulen oder in geeigneten Fächern von fachlich ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Hochschulbereichs einzuholen (auswärtige Gutachterinnen und Gutachter). ²Die auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachter bestimmt der Berufungsausschuss, eines der Gutachten kann vom auswärtigen Mitglied des Berufungsausschusses nach § 35 Abs. 1 S. 4 abgegeben werden.

(2) ¹Sofern die auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachter die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der Bewerberinnen oder Bewerber nicht aus eigener Anschauung kennen, werden sie zu den Vorträgen, zur Diskussion und zu den Gesprächen nach § 37 Abs. 2 bis 4 eingeladen. ²Sie sind befugt, nach Hinweis auf die

Pflicht zur Verschwiegenheit, Einblick in alle Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

- (3) Die Bestimmungen des Art. 51 Abs. 2 BayHIG über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend.

§ 39 Verfahrensvereinfachungen und Verfahren bei Direktberufung

- (1) ¹In den Fällen des Art. 66 Abs. 7 BayHIG und bei Erhöhung des Arbeitszeitumfangs auf Vollzeit einer oder eines bisher in Teilzeit beschäftigten Professorin oder Professors gilt an der Technischen Hochschule Deggendorf nachfolgendes Verfahren gemäß den Leitlinien für qualitätsgesicherte Berufungsverfahren des Senats:

²Bei der Bildung des zuständigen Berufungsausschusses nach § 35 finden dessen Abs. 1 Sätze 4 und 5 keine Anwendung. ³§ 36 findet keine Anwendung. ⁴§ 37 findet keine Anwendung. ⁵Stattdessen findet zwischen der jeweiligen Professorin oder dem jeweiligen Professor, der jeweiligen Nachwuchsprofessorin oder dem jeweiligen Nachwuchsprofessor oder der jeweiligen in besonderer Weise qualifizierten Persönlichkeit und den Mitgliedern des nach Satz 2 dieses Absatzes gebildeten Berufungsausschusses ein Fach- und Motivationsgespräch statt, zu dem neben der Dekanin oder dem Dekan sowie der Prodekanin oder dem Prodekan der Fakultät auch der Senat und die Hochschulleitung eingeladen wird; die Kriterien für das Fach- und Motivationsgespräch sind in den Leitlinien für qualitätsgesicherte Berufungsverfahren des Senats geregelt. ⁶§ 38 findet keine Anwendung.

⁷Im Fall des Art. 66 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BayHIG (Direktberufung) gelten zudem die Vorgaben der Technischen Hochschule Deggendorf für Direktberufungsverfahren (Findungsverfahren) gemäß den Leitlinien für qualitätsgesicherte Berufungsverfahren des Senats.

- (2) Die Fakultät leitet der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Empfehlung zu, welche die wesentlichen Inhalte des Würdigungsgesprächs zusammenfasst.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Berufung.

(B) Sonstiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§ 40 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden hochschulintern und in der Regel öffentlich ausgeschrieben.
- (2) ¹Für die Bestellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben erstellt der Fakultätsrat aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste; dieser Vorschlagsliste sind Gutachten des Fakultätsrats zu den einzelnen vorgeschlagenen Bewerberinnen oder

Bewerbern beizufügen, die eine Würdigung der fachlichen, persönlichen sowie pädagogischen Eignung zu enthalten haben. ²Die fachliche und pädagogische Eignung kann insbesondere durch eine Probelehrveranstaltung nachgewiesen werden.

(3) Über die Vorschläge der Fakultät entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

§ 41 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

(1) ¹Lehrbeauftragte werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt und abberufen. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann die Zuständigkeit für die Bestellung und Abberufung von Lehrbeauftragten auf die Dekaninnen und Dekane, die Leitung des Zentrums für akademische Weiterbildung (ZAW), die Leitung des AWP- und Sprachenzentrums oder die Leitung des Zentrums für Studium und Studierendenangelegenheiten (ZfS) delegieren.

(2) ¹Lehrbeauftragte sollen mindestens die Voraussetzungen nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Art. 83 Abs. 1 BayHIG erfüllen und somit ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung und eine mindestens dreijährige berufliche Praxis nachweisen. ²Über Ausnahmen gemäß Nr. 2.2.1. LLHV entscheidet die Leitung des Zentrums für Studium und Studierendenangelegenheiten (ZfS) oder in deren oder dessen Vertretung die Kanzlerin oder der Kanzler.

10. Abschnitt Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

§ 42 Organe der Studierendenvertretung

(1) ¹Die Studierenden wirken in der Technischen Hochschule Deggendorf durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in den Hochschulorganen mit. ²Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Die Studierendenvertretung besteht aus dem Studentischen Konvent als beschließendem und dem aus dessen Mitte zu wählenden Vorstand des Studentischen Konvents als ausführendem Organ. ²Der Vorstand des Studentischen Konvents besteht aus der oder dem ersten und der oder dem zweiten Vorsitzenden.

(3) ¹Der Studentische Konvent setzt sich aus je zwei gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden je Fakultät zusammen. ²Die Wahl erfolgt fakultätsübergreifend. ³Dem Studentischen Konvent gehören jeweils die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten und zweithöchsten Stimmenanzahl je Fakultät an. ⁴Stellen sich für eine Fakultät keine oder nicht genügend Kandidatinnen oder Kandidaten auf, so werden diese Sitze ohne Berücksichtigung der Fakultätszugehörigkeit unter den verbleibenden Kandidatinnen und Kandidaten

gemäß der jeweils höchsten Stimmenanzahl vergeben.

- (4) Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden wählen in der konstituierenden Sitzung des Studentischen Konvents aus ihrem Kreis die zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Senat.
- (5) ¹Von den Studierenden können Fachschaften aus den für den Fakultätsrat gewählten Vertreterinnen und Vertretern gebildet werden. ²Die Fachschaft kann weitere Fachschaftsvertreterinnen und Fachschaftsvertreter aufnehmen; Näheres kann die jeweilige Fachschaft in ihrer Geschäftsordnung regeln. ³Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher ist jeweils die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat, die oder der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; stellvertretende Fachschaftssprecherin oder stellvertretender Fachschaftssprecher ist die weitere gewählte Vertreterin oder der weitere gewählte Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat.

§ 43 Studentischer Konvent

- (1) Zu den Aufgaben des Studentischen Konvents gehören insbesondere:
 - a) die fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Studierenden,
 - b) die Ermöglichung der Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden,
 - c) die Vertretung hochschulpolitischer, fachlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Belange der Studierenden,
 - d) die Förderung der Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Studierenden,
 - e) die Förderung der Belange der Studierenden mit Behinderung,
 - f) die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden und
 - g) die Pflege von Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.
- (2) Der Studentische Konvent wählt in seiner konstituierenden Sitzung, zu der die Kanzlerin oder der Kanzler die Mitglieder des Studentischen Konvents spätestens zwei Wochen nach Beginn des auf die Wahl folgenden Wintersemesters einlädt, aus seiner Mitte die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden und die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden.
- (3) ¹Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Sitzung und die Wahl, bis die oder der neu gewählte erste und zweite Vorsitzende die Wahl angenommen haben. ²Die Kanzlerin oder der Kanzler bestellt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die oder der über die Wahlen eine Niederschrift führt.
- (4) ¹Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit nicht der Studentische Konvent

einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Der Studentische Konvent ist für die Wahl beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³Die Mitglieder des Studentischen Konvents werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von der Kanzlerin oder dem Kanzler geladen.

- (5) ¹Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann zur Wahl der oder des ersten und zweiten Vorsitzenden je eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben. ³Jedes Mitglied des Studentischen Konvents hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind nach Maßgabe dieser Grundordnung zulässig.
- (6) ¹Zur oder zum ersten Vorsitzenden und zur oder zum zweiten Vorsitzenden ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁵Die Kanzlerin oder der Kanzler teilt der oder dem ersten und der oder dem zweiten gewählten Vorsitzenden unverzüglich das Wahlergebnis mit. Die oder der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. ⁶Ist die oder der Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach der Wahl schriftlich zu erfolgen. ⁷Nimmt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt. ⁸Kommt auch in der erneuten Wahl eine Wahl nicht zustande, entscheidet das Los.
- (7) ¹Scheidet die oder der erste Vorsitzende des Studentischen Konvents vorzeitig aus dem Amt aus, so übernimmt die oder der zweite Vorsitzende für die restliche Amtszeit den Vorsitz. ²Für sie oder für ihn ist für den Rest der Amtszeit ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.
- (8) ¹Der Studentische Konvent ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von der oder dem ersten Vorsitzenden einzuberufen. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werkzeuge vorher ein und verständigt die Mitglieder in geeigneter Weise. ³Auf Verlangen von mindestens sieben seiner Mitglieder ist der Studentische Konvent binnen vierzehn Tagen einzuberufen. ⁴Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 44 Fachschaften

- (1) ¹Die Fachschaften nehmen die in § 43 Abs. 1 festgelegten Aufgaben fakultätsbezogen

wahr. ²Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher führt die Beschlüsse der Fachschaft aus; die laufenden Angelegenheiten erledigt sie oder er selbstständig. ³Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher ist verpflichtet, gegenüber der Fachschaft über seine oder ihre Tätigkeit zu berichten.

- (2) ¹Die Fachschaft ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der Fachschaftssprecherin oder dem Fachschaftssprecher einzuberufen. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werktage vorher ein und verständigt die Mitglieder in geeigneter Weise. ³Auf Verlangen von mindestens zwei ihrer Mitglieder ist die Fachschaft binnen vierzehn Tagen einzuberufen. ⁴Die Fachschaft ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 45 Finanzierung

- (1) ¹Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke des Studentischen Konvents nach § 43 Abs. 1 zur Verfügung gestellt. ²Der Studentische Konvent stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig über die Verwaltung der Hochschulleitung vorzulegen ist. ³Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage mit der Mehrheit des Studentischen Konvents zu verabschieden. ⁴Die Entscheidung des Studentischen Konvents ist so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden kann.
- (2) ¹Der Studentische Konvent benennt der Verwaltung ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten. ²Die Verwaltung prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben entsprechen, und ordnet die Auszahlung an, wenn keine Bedenken bestehen. ³Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen durch die Verwaltung der Hochschulleitung zur Entscheidung vorzulegen.

11. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 46 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstigen Gremien (Gremien), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 47 Ladung und Ladungsfristen, Einberufung auf Verlangen

- (1) ¹Die Gremien werden jeweils durch ihr vorsitzendes Mitglied einberufen und geleitet. ²Die Ladung hat unter Beifügung der vom vorsitzenden Mitglied vorgeschlagenen Tagesordnung spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zu erfolgen; die Ladung kann per E-Mail erfolgen. ³Für Funktionsträger, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht beziehungsweise mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Auf die Sitzungen der Hochschulleitung finden Sätze 2 und 3 keine Anwendung.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Gremiums innerhalb von einer Woche eine Sitzung einzuberufen; Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Sitzungen können in Präsenz, in Hybridform oder rein virtuell durchgeführt werden.

§ 48 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.

§ 49 Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Stimmgleichheit gilt als nicht beschlossen. ³Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltungen unzulässig. ⁴Webkonferenzen sind bei Prüfungsgremien in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sofern die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (2) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind bei Prüfungsgremien bei besonderen Entscheidungen wie Aufnahmeverfahren, Noteneinsprüchen oder Exmatrikulation nur ausnahmsweise zulässig. ²Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder des Prüfungsausschusses.
- (3) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind bei anderen Gremien nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, entschieden werden muss. ²In diesem Fall gibt das vorsitzende Mitglied die zu behandelnde Angelegenheit unter Angabe und

Begründung der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums schriftlich bekannt. ³Die Bekanntgabe muss den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnen muss, dass das einzelne Gremiumsmitglied ohne weiteres eine Entscheidung mit „ja“ oder „nein“ treffen kann. ⁴Das Umlaufverfahren kann digital per E-Mail mit einfacher digitaler Signatur durchgeführt werden. ⁵Das vorsitzende Mitglied bestimmt einen Termin, bis zu dem spätestens die ausgefüllten Stimmzettel bei ihm eingegangen sein müssen; verspätet eingegangene Stimmzettel können nicht berücksichtigt werden. ⁶Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens eine Kalenderwoche betragen. ⁷Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. ⁸Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt; Abs. 1 gilt entsprechend. ⁹Das Ergebnis der Abstimmung ist in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten zu vermerken.

§ 50 Öffentlichkeit

¹Die Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. ³Die Gremien können in ihrer jeweiligen Geschäftsordnung abweichende Regelungen treffen. ⁴Die Vertraulichkeit von Personal- und Finanzthemen muss gewährleistet sein.

§ 51 Geheime Abstimmung

¹Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen. ³Im Übrigen ist geheim abzustimmen, soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

§ 52 Stimmrechtsübertragungen

(1) ¹Bei Abwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Mitgliedsgruppe in einem Gremium ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf ein anderes Mitglied dieser Gruppe zulässig; als schriftlich gilt auch die Übertragung per E-Mail oder die mündliche Erklärung vor Verlassen der Sitzung, die zu protokollieren ist. ²Die Übertragung des Stimmrechts auf eine Vertreterin oder einen Vertreter einer anderen oder keiner Mitgliedsgruppe ist ausgeschlossen. ³Im Hochschulrat können die internen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf die externen Mitglieder und die externen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf die internen Mitglieder übertragen.

(2) Sofern an ein Mitglied eines Kollegialorgans mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.

(3) Abweichend von Abs. 1 sind bei Prüfungsgremien und in Berufungsverfahren Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

(4) Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Hochschulleitung.

§ 53 Geschäftsordnungen

Die Organe, Fakultäten und Gremien der Technischen Hochschule Deggendorf können zur Regelung der Zuständigkeiten für ihren Bereich Geschäftsordnungen nach Maßgabe dieser Grundordnung erlassen.

§ 54 Regelungen zu den Hochschulwahlen

Im Rahmen der allgemeinen Hochschulwahlen werden

- a) die Vertreterinnen und Vertreter im Senat gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 a) bis c),
- b) die Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat gemäß § 32 Abs. 1 S. 3 a) bis d),
- c) die Vertreterinnen und Vertreter im Studentischen Konvent gemäß § 42 Abs. 3 und
- d) die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten gemäß § 32 Abs. 8

nach der Wahlsatzung der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung gewählt.

12. Abschnitt: Änderung der Grundordnung, Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 55 Satzungsrecht

¹Die Technische Hochschule Deggendorf regelt ihre Angelegenheiten durch diese Grundordnung und sonstige Satzungen. ²In anderen als Körperschaftsangelegenheiten können Satzungen nur erlassen werden, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. ³Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten. ⁴Die Satzungen sind amtlich bekannt zu machen, für jedermann einsehbar zu halten und müssen den Tag ihres Inkrafttretens bestimmen.

§ 56 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft und ersetzt die Grundordnung der Technischen Hochschule Deggendorf vom 16. Mai 2007 in der Fassung vom 01. Mai 2022.

§ 57 Übergangsregelungen

- (1) ¹Gewählte Gremien, die am Tag des Inkrafttretens der Grundordnung im Amt sind, bleiben bis zum Ende ihrer geplanten Amtszeit bestehen. ²Amtsträger, Funktionsträger, Beauftragte und Ansprechpersonen, die am Tag des Inkrafttretens der Grundordnung im Amt sind oder Funktionen an der Technischen Hochschule Deggendorf innehaben, bleiben ebenso bis zum Ende ihrer geplanten Amtszeit oder für die Zeit ihrer Bestellung oder Benennung in ihrem jeweiligen Amt oder ihrer jeweiligen Funktion. ³Sie übernehmen ab Inkrafttreten dieser Grundordnung die in ihr für die jeweiligen Gremien, Amtsträger, Funktionsträger, Beauftragten und Ansprechpersonen festgelegten Aufgaben.
- (2) Gewählte Gremien der Fakultäten und Amtsträger in den Fakultäten, deren Amtszeiten zum Inkrafttreten dieser Grundordnung oder später beginnen, werden nach den in dieser Grundordnung festgelegten Regeln gewählt.
- (3) ¹Bis zum Inkrafttreten weiterführender Ordnungen und Leitlinien gelten die bisherigen gültigen Ordnungen und Regelungen. ²Im Zweifelsfall entscheidet die Hochschulleitung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 23.07.2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 31.07.2024 (Az: 040-78).

gez.

Prof. Waldemar Berg

Präsident

Die Grundordnung wurde am 31.07.2024 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31.07.2024 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31.07.2024.